



Auszug aus dem Protokoll vom

7. März 2005

36 16.04 Gemeinderat
16.04.24 Kleine Anfragen

Beantwortung Kleine Anfrage von Pierre Clausen und drei Mitunterzeichnenden über die Gasbehälter der Erdgas Ostschweiz AG

Am 24. August 2004 ist von Gemeinderat Pierre Clausen und drei Mitunterzeichnenden eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

"Überprüfung des Sicherheitsdispositivs bezüglich der TABA (Tages-Ausgleichs-Behälter-Anlage) der Erdgas Ostschweiz AG im Katastrophenfall.

In der TABA der Erdgas Ostschweiz AG lagern täglich im Schnitt ca. 700'000 NQm Erdgas unter, zwischen 25-50 bar, Druck in neun parallelen Behältern. Die Anlage liegt in ca. 20-30 m Abstand direkt an der Bernstrasse. Ihre Länge ca. 75 m. Die Anlage ist hügelartig mit Erdreich bedeckt. Nach der katastrophalen Gasexplosion in Belgien, die nach bisherigen Expertenberichten als unmöglich galt, stellen sich folgende Fragen:

1. Wird oder wurde eine neue Überprüfung der Sicherheits-Maxime für den Katastrophenfall in Betracht gezogen? (Flugzeugabstürze, Erdbeben, Strassenunfall mit Explosiv-Güter etc.)
2. Sind Evakuierungspläne für die Bevölkerung im Umfeld vorhanden? 1. Wohnzone ca. 200 m entfernt.
3. Sind Feuerwehr, Zivilschutz und evtl. zusätzliche Schutz- und Rettungswesen für einen solchen Fall gerüstet und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut?
4. Wer ist für die periodischen Sicherheitskontrollen Verantwortlich? (Kanton, Stadt Schlieren evtl. übergeordnete technische Stellen).
5. Wird die Stadt Schlieren mit Informationen über technische Änderungen der Anlagen versorgt oder bemüht sie sich um Informationen?"

Antwort des Stadtrates

Die Erdgas Ostschweiz AG betreibt die "TABA" (Tagesausgleichsbehälteranlage), einen unterirdischen Röhrenspeicher, im Auftrag der Erdgas Zürich AG, die auch Eigentümerin ist. Sie wurde Ende der Achtzigerjahre projektiert und gebaut. Unter Beizug kompetenter Fachleute aus dem In- und Ausland wurden bereits damals Risikountersuchungen durchgeführt, mussten und müssen diese Anlagen doch den Grundsätzen und Anforderungen der Störfallverordnung entsprechen und die Vorschriften des Rohrleitungsgesetzes erfüllen.

Generell kann darauf hingewiesen werden, dass im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Umweltschutzgesetz und der Störfallverordnung die Schweizer Erdgaswirtschaft zur Beurteilung der Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen bereits in den 90er Jahren in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eine Methodik entwickelt hat, die auch bei der Beurteilung der Röhrenspeicheranlage in Zürich/Schlieren zur Anwendung gekommen ist.

Im Weiteren wird ein internationaler Erfahrungsaustausch gerade auch auf dem Gebiet der Sicherheit und der Sicherheitsbeurteilung von Erdgashochdruckanlagen gepflegt, an dem auch die Unternehmen der Schweizer Erdgaswirtschaft beteiligt sind. Erfreulicherweise kann festgestellt werden, dass im internationalen Vergleich Beschädigungen an Erdgashochdruckleitungen und Erdgasanlagen in der Schweiz seltener sind als in zahlreichen anderen Ländern und dass rund die Hälfte der Beschädigungen und Schaden-



fälle - im Ausland wie in der Schweiz - auf Bauarbeiten Dritter zurückzuführen sind, die oft ohne Bewilligungen, ohne Überwachung und ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden. Die Röhrenspeicheranlage in der Region Zürich hat den grossen Vorteil, dass sie auf einem der Erdgas Ostschweiz AG gehörenden Areal liegt und demzufolge keinem Beschädigungsrisiko durch Dritte ausgesetzt ist.

Wie aus der nachstehenden Beantwortung der einzelnen Fragen hervorgeht, besteht heute für erneute Risikountersuchungen keine Veranlassung.

Aufgrund der Komplexität der Materie und der dazu gestellten Fragen hat das Ressort Sicherheit und Gesundheit im Zuge seiner aufwändigen Recherchen direkt mit der Erdgas Ostschweiz AG und dem Kommando der Berufsfeuerwehr der Stadt Zürich Rücksprache genommen.

Zur Beantwortung der Fragen:

1. Die Röhrenspeicheranlage ist ebenso wie alle anderen Erdgasleitungen, die für einen Betriebsdruck von mehr als 5 bar zugelassen sind, dem eidgenössischen Rohrleitungsgesetz unterstellt. Diese Gesetzgebung bestimmt die vorzunehmenden Sicherheitsprüfungen. Zudem bestehen umfangreiche Unterlagen, die für die Beurteilung der Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen in der Schweiz massgebend sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerischen Vorschriften den Vergleich mit den internationalen Standards sehr wohl aushalten, da sie - vielleicht wegen der höheren Bevölkerungsdichte in unserem Land - weit strenger abgefasst sind.

Die Erdgas Ostschweiz AG (EGO) sieht deshalb keine Veranlassung, für diese Anlagen neue Studien durchzuführen.

2. Für Sicherheitsbelange und Katastrophenfälle wird eng mit jenen kantonalen und kommunalen Organisationen zusammengearbeitet, die für diese Belange zuständig sind. Diese Zusammenarbeit ist unter anderem im Betriebsreglement der EGO geregelt, das in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden ausgearbeitet worden ist und laufend aktualisiert wird. Zudem finden regelmässig Informationsveranstaltungen für die örtlichen Behörden und Organe wie Polizei und Feuerwehr statt. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses derart gering und die Art der vorstellbaren Schadenereignisse derart unterschiedlich sein können, dass Pläne, die nicht auf eine konkrete Situation Rücksicht nehmen, wenig Sinn machen.
3. Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen und den lokalen Feuerwehren im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung und des Personals der Erdgas Ostschweiz AG ist ebenfalls im Betriebsreglement geregelt. Periodisch finden auch Übungen statt. Die zuständigen Organe der lokalen Feuerwehren sind informiert, auch über die Art und Weise der Intervention in einem Schadenfall. Die Gesetzgebung (Rohrleitungsgesetz) schreibt vor, in welchen zeitlichen Abständen das Unternehmen EGO solche Übungen durchzuführen hat und wie die Zusammenarbeit mit Polizei und Feuerwehr zu organisieren ist.
4. Erdgashochdruckanlagen sind dem eidgenössischen Rohrleitungsgesetz unterstellt. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie (BFE), die technische Aufsicht wird vom eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) ausgeübt. Die gesetzlichen Vorschriften schreiben entsprechende periodische Kontrollen vor, deren Durchführung von der Aufsichtsbehörde überwacht wird.
5. Technische Änderungen, Umbauten und Bauvorhaben, die in der Nähe von Erdgashochdruckanlagen geplant werden, sind der Bewilligungspflicht durch das ERI und das BFE unterstellt. Die Vorschriften sind sehr streng. Bei entsprechenden Bauvorhaben, die eine öffentliche Auflage erfordern, würde auch die Stadt Schlieren gegebenenfalls ebenso wie andere Standorte vom BFE angehört.



Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Peter Voser Peter Hubmann

Versand: